

„Shit happens!“

Ein Ausspruch, der in der Branche nicht ganz selten vorkommt.

Denn wie heißt es so schön: „Wo viel gehobelt wird, fallen auch viel Späne!“.

Gut, in unserer Branche ist es eher einmal der Lautsprecher oder der Scheinwerfer...



Bevor wir in das neue Thema „Haftpflichtversicherung“ einsteigen, möchten wir nochmals kurz, wie angekündigt, auf den letzten Artikel zum Thema Elektronikversicherung eingehen. Erstaunlich war die positive Resonanz auf den Artikel, was doch immer wieder zeigt, wie viele Fragen es zum Thema Versicherungen gibt.

Aufgrund der Rückfragen zum Versicherungsumfang konnte herausgearbeitet werden, dass nach wie vor einige Mitgliedsunternehmen unzureichenden Versicherungsschutz in ihren Policen vorfinden und hier gefährliche Versicherungslücken bestehen. Oft sind es die existenziell wichtigsten Einschlüsse wie das Unterschlagungs- oder das Bewegungsrisiko. Immer wieder trifft man natürlich auch auf Äußerungen im Hinblick auf die Auswahl des richtigen Versicherers und Vermittlers. Hier läßt sich einfach nur sagen, daß man in diesem sensiblen Bereich mit einem spezialisierten Versicherungspartner zusammen arbeiten sollte. Auch bei der Auswahl der Versicherer sollte darauf geachtet werden, daß es sich um Versicherungsgesellschaften mit einem guten Ranking handelt.

Teil 2: Die Haftpflichtversicherung:

Die Haftung eines Verleihers und die damit verbundenen Risiken sind sehr umfangreich. Ein größerer Personenschaden kann durchaus die Existenz einer Firma bedrohen, denn man weiß nicht, ob er passiert, wann er passiert und in welcher Höhe er sein wird. Bei der Equipmentversicherung kann man relativ einfach den maximalen Schaden erfassen. Dieser kann nicht höher sein als der Equipmentwert selbst (wenn man eventuel-

le Ausfälle im Vermietbereich unberücksichtigt läßt, obwohl auch diese versicherbar sind). Im Haftpflichtbereich sieht es ganz anders aus. Hier gibt es keinen Maximalschaden, denn das deutsche Gesetz (hier das Bürgerliche Gesetzbuch) spricht von einer unbegrenzten Haftung. Wobei wir schon beim Thema sind. Die Haftung. Was bedeutet das eigentlich ?

Haftung ist vereinfacht ausgedrückt die Verpflichtung zum Schadensersatz. Definiert ist die Haftung des Einzelnen, sei es als Privatperson oder als Unternehmen, in verschiedenen Gesetzen, z.B. im Bürgerlichen Gesetzbuch. Aber holen wir ein wenig aus: Für wen hafte ich als Geschäftsführer eines Licht-/PA-Verleihs überhaupt ?

In erster Linie haften Sie für Ihr eigenes Verschulden. Sprich: Sie selbst sind beim Job vor Ort, hängen das Licht ins Rigg und während der Show löst sich ein Scheinwerfer und fällt in das Publikum. Zwei Zuschauer werden schwer verletzt und müssen behandelt werden. Es stellt sich heraus, dass der Scheinwerfer nicht richtig befestigt und das Safety nicht wie vorgesehen eingehängt wurde (übrigens kein seltener Fall in der Branche).

Nachdem Sie für den Schaden selbst verantwortlich waren, kommen sämtliche Ansprüche auf Sie zu. Die Behandlungskosten, das Schmerzensgeld, die beschädigte Kleidung, der Verdienstaussfall usw. Ihre Haftung geht aber noch weiter. Sie haften auch für Ihre fest angestellten Mitarbeiter – und zwar so, als ob Sie den Schaden selbst verursacht hätten. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass der o.g. Schaden auch zu Ihren Lasten geht, wenn der fest angestellte Mitarbeiter den Scheinwerfer nicht richtig befestigt hat...



Neben der o.a. gesetzlichen Haftung aufgrund eigenen Verschuldens gibt es auch noch den Tatbestand der Haftung aus Vertrag. Hier gibt es viele Möglichkeiten wie z.B. Mietvertrag, Leasingvertrag, Kaufvertrag usw. Im Gegensatz zur gesetzlichen Haftpflicht (hier ist die Höhe der Haftung gesetzlich geregelt, auch wenn diese meist unbegrenzt ist) kann man per Vertrag die Haftung der Höhe und des Umfangs nach frei vereinbaren. Meist finden sich derartige Paragraphen in den AGBs. Vom Selbstbehalt bei Schäden an zugemietetem Equipment über Haftungssummen bis hin zu Vertragsstrafen kann man alles finden.

Natürlich gibt es noch anderweitige Haftungsrisiken wie die Gefährdungshaftung für den Heizöltank, die Haftung beim Bewegen von Kraftfahrzeugen, die Produkthaftpflicht, die Tierhalterhaftpflicht usw. Wir bleiben heute aber bei unserem Thema, der Haftpflicht der Licht- und PA-Firmen.

Nun haben wir sehr viel über Haftung gesprochen, aber noch gar nicht über Versicherungen. Kein Wunder, denn die Haftung hat nichts mit einer Versicherung zu tun. Die kommt erst sehr viel später ins Visier. Es gibt eben auch keine Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung (zumindest nicht bei einer Betriebshaftpflicht). Wenn Sie also in der Lage sind, die Schäden aus der eigenen „Portokasse“ zu bezahlen, dann ist eine Versicherung schlicht und ergreifend überflüssig. Aber wie haben wir schon am Anfang gelesen? Die Haftung ist unbegrenzt, und wer hat schon eine unbegrenzte Portokasse? Daher versucht man, seine Risiken zu minimieren und möglichst viele Haftungsrisiken auf jemand anderen zu verlagern. Zum einen per Vertrag, oder eben durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung.

Versicherungsunternehmen erklären sich bereit dazu, die gesetzliche Haftpflicht des oder der Einzelnen gegen ein Entgelt, die Versicherungsprämie, zu übernehmen, wenn der Einzelne dieses Haftungsrisiko nicht alleine tragen möchte. Das bedeutet, dass der Versicherer seinen „Mantel“ um den Einzelnen legt und dann dafür einsteht, wenn der Kunde für einen von ihm verursachten Schaden in Haftung genommen wird.

Klar ist, dass dieser Mantel möglichst gut passen sollte. Im besten Fall ist er maßgeschneidert, speziell auf die Anforderungen und Bedürfnisse des Einzelnen zugeschnitten. Aber leider finden noch zu viele Mitgliedsunternehmen einen Mantel von der Stange in Ihrem Kleiderschrank. Ver-

suchen wir doch einfach einmal, festzulegen, was wichtig ist und keinesfalls fehlen sollte. Diese Übernahme des Risikos nennt man Deckung.

Und genau der Unterschied zwischen Haftung und Deckung ist oft groß. Obwohl Sie für Schäden haften, haben Sie aber mitunter keine Deckung. Ein kleines Beispiel soll den Unterschied erklären: Sie beschädigen absichtlich das Fahrzeug des Nachbarn. Klar haften Sie, denn Sie haben den Schaden verursacht. Die Versicherung zahlt jedoch nicht, weil Sie vorsätzlich gehandelt haben. Also, Haftung: ja, Deckung: nein. Sie müssen den Schaden somit aus eigener Tasche zahlen. Geschieht die Beschädigung aber unabsichtlich, dann gilt Haftung: ja und Deckung: ja.

Aber die Haftpflichtversicherung hat neben der Befriedigung von berechtigten Ansprüchen auch noch eine weitere Funktion. Man nennt dies die „passive Rechtsschutzfunktion“. Das bedeutet, daß der Versicherer für Sie auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche übernimmt. Und das kann auch sehr wichtig sein, denn er geht für Sie bis vor Gericht, wenn es darum geht, dass Sie im Rahmen der versicherten Tätigkeiten zu Unrecht in Anspruch genommen werden.

Kommen wir ein wenig zum Inhalt solcher Haftpflichtpolice für die Mitgliedsbetriebe. Worauf ist zu achten? Die Hauptpositionen in jeder Haftpflichtversicherung sind natürlich die so genannten Deckungssummen. Diese sagen aus, bis zu welcher Höhe Ihr Versicherungsschutz greift und für welche Risiken. Unterschieden wird hier meist zwischen Personen- und Sachschäden. Eine generelle Empfehlung über die Höhe abzugeben, ist natürlich schwierig. Das liegt ganz an den Bedürfnissen des einzelnen Unternehmens, aber es sollten etwa 3 Mio. Euro aufwärts sein.

Doch es geht noch weiter, denn die Personen- und Sachschäden halten sich meist von der Anzahl her in Grenzen, auch wenn sie sicherlich das höchste Schadenpotenzial darstellen. Am meisten passieren so genannte Tätigkeits- bzw. Bearbeitungsschäden. Doch was ist damit gemeint? Berühmt sind sie deswegen, weil sie häufiger vorkommen, aber meistens beim Vertragsabschluss zur Haftpflichtversicherung vergessen werden. Und da sie stets ausdrücklich mitversichert werden müssen, findet meistens keine Regulierung statt.

„Tätigkeitsschäden sind Haftpflichtansprüche aufgrund von Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche



Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.“

Beispiele

Bei der Installation einer Lichtanlage hängen Sie die Traversen an die Decke, hierbei beschädigen Sie die Decke. Da Sie an der Decke tätig waren, fällt dieser Schadensfall unter die Bearbeitungsschäden. Oder Sie ziehen ein Case auf Rollen über den Hallenboden. Eine Rolle blockiert und stellt sich quer. Die dadurch entstehende Schramme im Parkett ist wiederum ein Bearbeitungsschaden.

Das sind alles keine großartigen Schäden, doch seitdem unser Haus die Haftpflichtversicherung für Licht- und PA-Verleihfirmen, sowie die Freiberuflerhaftpflicht für die Veranstaltungstechniker usw. ins Leben gerufen hat, konnten wir einige Großschäden im Bereich dieser Bearbeitungsschäden regulieren. Gut, dass unsere Kunden hier siebenstellige Deckungssummen zur Verfügung haben, denn eine falsch montierte

LED-Wand bei einer großen Liveproduktion, aber auch das riesige Mischpult, hat schon so seinen Preis. Das bedeutet: Hier sollte schon auch ein Betrag über 500 000 Euro stehen.

Nachdem Sie für Ihre Tätigkeiten sicherlich die Schlüssel von Veranstaltungshallen erhalten, wäre es ratsam, dass Sie auch den so genannten Schlüssel- bzw. Codekartenverlust versichert haben. 50.000 Euro aufwärts wären ratsam, gerade deshalb, weil Sie oft Generalschlüssel erhalten, um in die verschiedenen Bereiche zu kommen.

Außerdem ist der Firmensitz meist angemietet. Um hier keine böse Überraschung zu erleben, sollte man den allgemeinen Ausschluss (auf diesen kommen wir gesondert zurück) der Mietschäden auf jeden Fall im Bereich der Immobilien wieder einschließen. Eine Summenempfehlung wäre hier natürlich sehr unseriös, denn wir kennen natürlich jetzt nicht den Gebäudewert.

Was bleibt uns noch? Gabelstapler sind ein interessantes Thema und eigentlich eine eigene Abhandlung in dieser Reihe wert. Aber kurz gesagt, sollte die Benutzung der eigenen und fremden Gabelstapler mitversichert sein. Wichtig ist auch, dass der Versicherungsschutz auch dann gilt, wenn öffentliche oder beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren werden. Und jedes Festivalgelände ist sicherlich zumindest beschränkt öffentlich, denn mit einer Berechtigungskarte können Sie diese Areale befahren.

Sprechen wir von Versicherungen, dann sprechen wir auch über eine Reihe von Ausschlüssen innerhalb der Haftpflichtversicherung. Auch wenn Ihnen diese von Ihrem Vermittler vielleicht noch nie genannt wurden, so gelten diese Ausschlüsse eigentlich generell. Beschränken wir uns auf die wichtigsten Punkte:

- Eigenschäden (klar, wir sprechen von Haftpflicht, somit gelten nur Schäden versichert, die ich einem anderen zufüge, nicht mir selbst, dazu habe ich ja z.B. die Equipmentversicherung)
- Vorsatz (Wenn Sie absichtlich einen Schaden verursachen, kann das natürlich nicht versichert werden.)
- Ansprüche aus Diebstahl usw. (wo ist ihr Verschulden?)
- Bußgelder und Strafen (schön wäre es)

- Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen (hier geht generell die KFZ-Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges vor. Beispiel: Wenn Sie sich das Auto oder den LKW eines befreundeten Unternehmens ausleihen und beschädigen oder durch dieses Fahrzeug etwas passiert, dann werden diese Schäden durch die KFZ-Versicherung abgewickelt. Sie waren ja berechtigter Fahrer.)
- Schäden an gemieteten, geliehenen, gepachteten Sachen oder Sachen, die Bestandteil eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Diesen Punkt möchte ich etwas näher erörtern, denn in diesem Bereich bewegen sich die Mitgliedsunternehmen nicht selten. Wie schnell passiert es, dass Sie sich kurz den Gabelstapler des nebenan aufbauenden Kollegen ausleihen, um mal kurz ein Case von A nach B zu fahren. Oder denken Sie an Fremdanmietungen im Bereich der Technik. Auch das geliehene Werkzeug kann mal schnell kaputt gehen. Diese Schäden sind über den Haftpflichtbereich nicht abgedeckt. Das sollte man wissen.

Noch ein kurzer Exkurs in Ihr Privatleben. Auch hier findet dieser Ausschluss seine Anwendung. Die geborgte Digicam des Kumpels für den nächsten Urlaub oder der geliehene Akkuschauber sind einfach nicht versichert.

Wo findet man die meisten „Mogelpackungen“ der Versicherer? Achten Sie auf den Bereich der Auslandsschäden. Gerade dann, wenn Sie Aufträge nach USA/Kanada führen (ich denke da nur an die verschiedenen Automessen in Amerika), so haben die meisten Gesellschaften hier Ausschlüsse. Das ist zumindest fair und ersichtlich. Andere schreiben zwar hin, daß auch in USA und Kanada auftretende Schadensfälle versichert sind, liest man jedoch weiter, kommt die Einschränkung (mit einem Selbstbehalt von 5000 oder 10.000 Euro und natürlich nach deutschem Recht). Sehr gut, wenn Sie in den USA verklagt werden. Auch hier gibt es natürlich eine Lösung: Man schließt die Deckung direkt in den USA ab. Spezialmakler lösen diese Probleme im Handumdrehen.

Mitversicherung von Subunternehmern. Diesen Passus findet man immer wieder, und er hört sich auch sehr wichtig für unsere Branche an. Es werden doch noch einige Freiberufler beauftragt. Aber: Hier handelt es sich lediglich um das so genannte Auswahlverschulden, d.h.



wenn Sie den falschen Mitarbeiter mit der Tätigkeit beauftragt haben und man Ihnen dieses Auswahlverschulden nachweisen kann, tritt die Deckung ein. Aber natürlich nicht, wenn der Freiberufler draußen einen Schaden an der Location verursacht. Hier haftet er selbst, da er Ihnen eine Rechnung stellt und als Subunternehmer fungiert. Der Freiberufler sollte sich selbst versichern, wenn er dieser Diskussion aus dem Weg gehen möchte. Dazu gibt es natürlich sehr günstige Speziallösungen.

Die Versicherung von Freiberuflern im Bereich der Veranstaltungstechnik ist ein sehr wichtiger Punkt, welchen wir im Rahmen dieser Serie gerne noch separat aufgreifen wollen. Für diesen Bericht wäre das einfach zu viel.

Autor Christian Raith (Geschäftsführer der Firma Eberhard, Raith & Partner GmbH, www.erpam.com) hat selbst vor 20 Jahren den Beruf des Versicherungskaufmanns erlernt und ist seither in der Branche tätig. Im Bereich der Versicherungen für den Entertainmentbereich ist er seit mehr als 15 Jahren engagiert.